Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG**
Bereich Alkohol ALKO

# Merkblatt
# Verwendung von steuerfreiem Ethanol für die Herstellung von Cannabidiol (CBD) haltigen Produkten

Auf das Gesuch um Erteilung einer Verwendungsbewilligung wird nur eingetreten, sofern die nachfolgenden Unterlagen vorliegen (vgl. Art. 36 der Alkoholverordnung [AlkV; SR 680.11]) und belegt werden kann, dass ein mit Ethylacetat oder Isopropanol denaturiertes Ethanol nicht eingesetzt werden kann (vgl. Verordnung VtVtH, 817.022.42):

- Beschreibung des Betriebes (Ort, Art der Tätigkeiten usw.).
- Genauer Beschrieb der herzustellenden Produkte und des vorgesehenen Verwendungszwecks.
- Genauer Beschrieb der Produktionsprozesse, inklusive Art der verwendeten Apparaturen (während der gesamten Herstellungskette darf der THC-Gehalt nicht über 1 % steigen).
- Der Alkoholgehalt des Produktes ist durch ein akkreditiertes Labor bestimmen zu lassen (Analysenzertifikat).
- Der THC-Gehalt des Produktes ist durch ein akkreditiertes Labor bestimmen zu lassen (Analysenzertifikat, der THC-Gehalt darf maximal 1 % betragen).

Für die Herstellung von CBD-Produkten wird die Verwendung von steuerfreiem Ethanol nur bewilligt, wenn diese nachweislich nicht zu Trink- und Genusszwecken verwendet werden können.

Die Abteilung Alkohol und Tabak behält sich vor, die Angaben anhand der eingereichten Unterlagen vor Ort zu überprüfen.

Juli 2019